

Abwasserbeseitigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Versammlungsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 11.7.2012 folgende Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt zur schadlosen Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. eine Anlage (öffentliche Einrichtung) zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 - b. eine weitere Anlage (öffentliche Einrichtung, sog. Bürgermeisterkanäle gemäß § 3 Ziffer (20)) zur Aufnahme des in den Kleinkläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Abwassers in einem Klärwerk, und
 - c. Anlagen zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers, deren jeweiliger Umfang in der Abwasserabgabensatzung – Teil Niederschlagswasser – durch Angabe des Gebührengiets geregelt wird, sowie
 - d. je eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Abwasser aus abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Die zentrale Beseitigung (Sammeln, Ableiten und Behandeln) von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlage). Die Erschließung erfolgt über Freispiegelkanäle und/ oder Abwasserdruckleitungen.
- (3) Die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (4) Der WWAZ schafft die für die zentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Im Rahmen der dem WWAZ obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, bestimmt der Verband Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Sanierung.
- (5) Der WWAZ kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Der WWAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen des WWAZ gehören:

- a. das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Kanälen für Niederschlagswasser (Trennsystem) und Kanälen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem),
- b. die Grundstücksanschlusskanäle, (Befindet sich der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Wurde ein Standrohr mit Reinigungsöffnung anstelle des Anschlusschachtes installiert (Niederschlagswasser) endet die öffentliche Anlage am Einlass. Wird das Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Das dazugehörige Pumpwerk gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Dieses wird vom Anschlussnehmer errichtet, betrieben und unterhalten.
- c. leer
- d. die Abwasserdruckleitungen, einschließlich der Abwasserdruckleitungen von den Übergabepunkten: Pumpwerk „Barleben-Ost“ bis Kanalnetz Magdeburg (A.-Bebel-Damm) und Pumpwerk „Niederndodeleben 1“ bis Kanalnetz Magdeburg (Diesdorf)
- e. die Abwasserpumpstationen,
- f. die Kläranlagen,
- g. die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- h. Anlagen und Einrichtungen, die zum Sammeln, Rückhalten, Abschlagen und Überlaufen von Niederschlagswasser dienen
- i. die von dem WWAZ unterhaltenen Gräben und sonstige Einrichtungen, so weit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- j. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, so weit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- k. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WWAZ selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WWAZ dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
- l. Anlagen zum Transport, Annahme und Reinigung des aus dezentralen Anlagen stammenden Abwassers

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel etc.) aus dem Bereich von Oberflächen abfließende Wasser.

- (4) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, so weit der WWAZ abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (bürgerlich- rechtlich). Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, so weit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.
- (7) Grundstücksanschlusskanäle (Grundstücksanschluss) im Sinn dieser Satzung für den Bereich Schmutzwasser ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschluss-schachtes. Befindet sich der Grundstückanschluss-schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstückanschluss-schacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks.
- (8) Grundstücksanschlusskanäle im Sinn dieser Satzung für den Bereich Niederschlagswasser ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschluss-schachtes. Befindet sich der Grundstückanschluss-schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstückanschluss-schacht vorhanden, endet der Grundstücksan-schlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks. Der WWAZ kann anstelle eines Hausan-schluss-schachtes oder zusätzlich auch ein Standrohr mit Reinigungsöffnung installieren, wenn dies technisch angezeigt ist
- (9) Grundstücksanschluss-schacht ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnehmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstück des An-schlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.
- (10) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Druckentwässerungsleitungen und Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenbecken, Regenüberläufe.
- (11) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (12) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (13) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (14) Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (15) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i. d. R. $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$), die der DIN 4261 entsprechen.
- (16) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 2), in denen das gesamte Schmutzwasser gesammelt wird.
- (17) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261, Teil 3, die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- (18) Grundstückseigentümer sind die gemäß § 4 dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten.
- (19) Grauwasser ist Schmutzwasser, das keine Fäkalien enthält

- (20) Bürgermeisterkanäle sind Kanäle, die der Aufnahme von vorgeklärtem Schmutzwasser (Grauwasser gemäß Nr. (19)) und Niederschlagswasser gemäß Nr. (3) dienen und keine Verbindung zu einem zentralen Klärwerk haben.
- (21) Grundstücksdruckanschlüsse im Sinne der Satzung bestehen aus Abzweig, Absteller und Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlußleitung), wenn sich vor dem Grundstück ein Abwasserdrucksystem befindet.
- (22) Abwasserdrucksystem (Druckentwässerung) im Sinne der Satzung sind Leitungen die nicht geeignet sind das Schmutzwasser allein durch die Gefällewirkung zu transportieren und das Schmutzwasser so durch eine Pumpe bewegt wird.
- (23) **Hauptzähler** (HZ) = Trinkwasser und Abwasserzähler
- (24) **Nebenzähler** (NZ) = Abwasserzähler messen Abwassermengen die zusätzlich durch Eigenversorgungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen) zur Hauptzählermenge anfallen. Bei ausschließlich dezentraler Trinkwasserversorgung wird dieser ebenfalls zur Ermittlung der anfallenden Abwassermenge insbesondere bei Sammelgruben verwendet.
- (25) **Zwischenzähler** (Gartenwasserzähler) (ZZ) = Abwasserzähler-(Gartenzähler) Die gemessene Abwassermenge fällt nicht als Abwasser an und wird von der Hauptzählermenge abgezogen (z.B. Gartenbewässerung, gewerblich genutztes Wasser)

§ 4 Berechtigter und Verpflichteter

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetz, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechts.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (5) Von mehreren dinglich Berechtigten bzw. Grundstückseigentümer ist jeder verpflichtet und berechtigt, sie sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an einen öffentliche Weg, Straße oder Platz angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken (z. B. Hinterlieger, über Stichweg erschlossene) kann der WWAZ auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (3) Der WWAZ kann den Anschluss und die Benutzung ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder

- b. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
 - c. Der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom WWAZ übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt,
 - d. eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen der durch den WWAZ erteilten Entwässerungsgenehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (5) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende verändert werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, sein Grundstück an eine öffentliche zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der WWAZ kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald diese betriebsfertig hergestellt ist. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid durch den WWAZ. Der Anschluss ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles einen Umschluß innerhalb von einem Monat unverhältnismäßig erscheinen lassen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist kann der WWAZ den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers ersatzweise vornehmen lassen. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gefährdet ist, kann der WWAZ die Frist nach Satz 3 im verkürzen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung der Baulichkeit hergestellt sein.
- (4) Ist eine öffentliche Abwasseranlage noch nicht vorhanden, sollen aber neue Baulichkeiten errichtet werden, so sind auf Verlangen des WWAZ alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der WWAZ kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WWAZ den Einbau, Unterhaltung und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (7) Auf Grundstücken, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts grundsätzlich alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Bei Grundstücken mit Hauskläranlage/Sammelgrube ist alles Schmutzwasser der Hauskläranlage/Sammelgrube zuzuführen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen des WWAZ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (8) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage soll nur erfolgen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn
- a. ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
 - b. Niederschlagswasser nur unerheblich verunreinigt ist,
 - c. Niederschlagswasser auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
 - d. im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
 - e. durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
 - f. auf Grund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.
- (9) Befindet sich vor dem Grundstück ein Grundstücksdruckanschluß so hat der Anschlußnehmer eine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 9 binnen einen Monats ab Fertigstellung des Anschlusses herzustellen und sich über diesen anzuschließen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WWAZ einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider

- (1) Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1999-100) oder Fette in die Kanalisation gelangen können, sind gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten- bzw. Fettabscheider (DIN 4040-100) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu versehen und zu betreiben.
- (2) Die Abscheider sind durch den Betreiber mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Nachweisbuch einzutragen und auf Verlangen des WWAZ vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN und/oder bei Bedarf von einem geeigneten Unternehmen zu entsorgen und darf an keiner Stelle in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Über die Entsorgung ist ein Nachweisbuch zu führen; die Entsorgungsnachweise sind drei Jahre aufzubewahren, das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Von den nach DIN vorgeschriebenen Entsorgungsintervallen kann der WWAZ im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine geringe Beanspruchung vorliegt.

- (4) Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse aus Absatz 1 und 2 entsteht.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom WWAZ hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Auf jedem Grundstück muss, so weit dies technisch möglich ist, mindestens ein Grundstücksanschluss vorhanden sein.
- (3) Der WWAZ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage des Grundstücksanschlussschachtes. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlussschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken auf seinem Grundstück zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, so weit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage auf seine Kosten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes einzubauen und zu betreiben.
- (3) Rückstauenebene ist mindestens die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende bauliche oder sonstige Anlagen, wie z. B. Räume, Schächte, Schmutz-, Regen- und Mischwasserabläufe, sind nach Maßgabe der gesetzlichen und technischen Vorschriften durch den Anschlussnehmer vor Rückstau zu sichern; Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Für Schäden durch Rückstau haftet der WWAZ nicht.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (5) Jedes Grundstück auf dem Abwasser anfällt, das nicht an einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (6) Die Kleinkläranlage und/oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden bzw. auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.

- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WWAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen.
- (8) So weit im öffentlichen Bereich Grundstücksentwässerungsanlagen verlegt werden müssen, hat der Grundstückseigentümer diese Leistungen auf seine Kosten nach Maßgabe des WWAZ zu erbringen.
- (9) Ist der Anschlußnehmer an ein Abwasserdrucksystem anzuschließen oder angeschlossen, so betreibt er auf seinem Grundstück eine Pumpstation, die so bemessen sein muß, daß bei Betriebsdruck im öffentlichen Bereich die Entsorgung gesichert ist. Den Betriebsdruck hat der WWAZ dem Anschlußnehmer mitzuteilen. Die Nennweite der Druckleitung auf dem Grundstück hat der der Anschlussleitung § 3 Abs. (21) zu entsprechen. Ausnahmen können vom WWAZ zugelassen werden, wenn ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik nicht vorliegt.
- (10) Abflusslose Sammelgruben sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung mit angemessenem Nutzvolumen herzustellen und haben einen Mindestrückhalt von 14 Tagen zu gewährleisten. Die Nutzungsbedingungen und persönlichen Umstände sind hierbei zu berücksichtigen (angeschlossene Einwohner, Verbrauch). Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgruben mit geringerem Nutzvolumen betreiben, haben die Kosten für die Mehraufwendungen bei der Entsorgung zu erstatten. Die abrechenbare Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³. Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, ist die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube gemäß DIN 4261-1:2002-06 Punkt 5.2.4 (EN 1610) im Auftrag des Grundstücksverfügungsberechtigten durch einen Fachkundigen nachzuweisen und dem WWAZ zu übergeben.

§ 11 Einleit- und Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Mit Einleitung werden sie Eigentum des WWAZ. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) In die öffentliche Abwasser- und die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a. die in der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b. die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, die Kleinkläranlage oder die zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung (d. h. Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen) verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - c. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen; den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - 3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe und Lösungsmittel,
5. Farbstoffe und Lösungsmittel, so weit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkal-schlammes führen,
6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
7. Grund- und Quellwasser, sowie in Kleinkläranlagen die Einleitung von Grund-, Quell-, Niederschlags- und Kühlwasser,
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücksanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der dezentralen Abwasserbeseitigung, in Grundstückskläranlagen Verbot des Einleitens von Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
12. sowie weitere Stoffe, die nach abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

- (4) Ausgenommen von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 3 sind
- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage oder von der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WWAZ in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (5) Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.
- (6) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil) :

Werte für zentrale Einleitung	Kurz-Zeichen	Einheit	Wert
Abwassertemperatur	T	°C	≤ 35
pH- Wert	pH		6 - 10
Inhaltsstoff			
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	mg/l	0,2
Mangan	Mn	mg/l	3,0

Nickel	Ni	mg/l	0,1
Absetzbare Stoffe nach 0,25 h Absetzzeit	Abs. Stoffe		
<input type="checkbox"/> Biologisch nicht abbaubar		ml/l	1,0
<input type="checkbox"/> Biologisch abbaubar		ml/l	10,0
Abfiltrierbare Stoffe	Abf. Stoffe	mg/l	300
Biochemischer Sauerstoff- bedarf in 5 Tagen	BSB ₅	mg/l	300
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	mg/l	600
Phosphor gesamt	P _{ges.}	mg/l	5,0
Stickstoff gesamt	N _{ges.}	mg/l	50,0
Chlorid	Cl	mg/l	300
Sulfat	SO ₄	mg/l	400
Sulfid	S ⁻	mg/l	2,0
Eisen	Fe	mg/l	5,0
Arsen	As	mg/l	0,1
Barium	Ba	mg/l	2,0
Blei	Pb	mg/l	0,2
Chrom	Cr	mg/l	0,2
Chrom VI	Cr- VI	mg/l	0,1
Kupfer	Cu	mg/l	1,0
Selen	Se	mg/l	1,0
Zink	Zn	mg/l	5,0
Silber	Ag	mg/l	1,0
Zinn	Sn	mg/l	0,5
Cadmium	Cd	mg/l	0,1
Quecksilber	Hg	mg/l	0,05
Kobalt	Co	mg/l	0,5
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare Stoffe)	Extr. Stoffe	mg/l	100,0
Fluorid	F	mg/l	60,0
Cyanid, leicht freisetzbar	Cn	mg/l	0,05
Cyanid, gesamt	Cn	mg/l	5,0
Nitrit	NO ₂	mg/l	20,0
Gesamtsalz		mg/l	1000,0
Tenside, biologisch abbaubar	Tens.	mg/l	100,0
Verseifbare Öle und Fette		mg/l	100,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt		mg/l	20,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	mg/l	0,5
Phenol, gesamt		mg/l	10,0
Chlor, freies	Cl _{frei}	mg/l	0,3

- (7) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, so weit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen be-

schäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

- (8) Werden Abwässer an mehreren Stellen des Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so dürfen die in Absatz 6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (9) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (10) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (11) Als Einleitungswerte aus dem Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen gelten, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind die in der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder die erklärten Einleitwerte des WWAZ zur Abwasserabgabe. Maximal sind die in Absatz 6 angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen anzunehmen.
- (12) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den behördlichen Auflagen muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (13) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Vertretern des WWAZ oder seinen Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen ist.
- (14) Der Betreiber solcher Anlagen muss eine Person bestimmen und dem WWAZ schriftlich benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (15) Jede wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen vermuten lässt, ist dem WWAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Der WWAZ behält sich vor, im Einzelfall Grenzwerte für weitere Stoffe durch gesonderte Anordnung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

§ 12 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind nach Maßgabe der Vorschriften des WWAZ genehmigungspflichtig und beim WWAZ entsprechend zu beantragen.
- (2) Der WWAZ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Der WWAZ kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und so weit der WWAZ sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen gemäß dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden, ist die Änderung erneut zu beantragen.
- (7) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.
- (8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (9) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Genehmigung, ist unverzüglich das schriftliche Einvernehmen mit dem WWAZ herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen. Die Inbetriebnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist dem WWAZ eine Woche zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (10) Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a. mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b. eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.
- (11) Für die Herstellung und die Änderung von Grundstückskläranlagen gelten die Absätze 1 bis 10 sinngemäß.

§ 13 Entwässerungsantrag

- (1) Der WWAZ kann im Rahmen des Entwässerungsantrages folgende Angaben fordern:
 - a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer sowie der Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen,
 - b. bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä. Einrichtungen, Angaben über Art, Menge, äquivalente Einwohnergleichwerte und Zusammensetzung der Abwässer.
- (2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den technischen Vorgaben des WWAZ und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (3) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:
 - a. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,

- b. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs.1 und 5 die Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
 - c. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:
- a. bestehende Anlagen = schwarz
 - b. geplante Anlagen = rot
 - c. abzubrechende Anlagen = gelb
- Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Der WWAZ prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WWAZ schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WWAZ dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (6) Der WWAZ ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des WWAZ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des WWAZ freizulegen.
- (7) Der WWAZ ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, so weit dies notwendig ist.
- (8) Für die Herstellung und Änderungen von Kleinkläranlagen gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 14 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen 3 Monate nach Umschluss an die neue öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ist dem WWAZ der Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen.

§ 15 Überwachung und Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WWAZ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WWAZ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen.
- (2) Der WWAZ kann Abwasser- und Schlammproben jederzeit, auch periodisch entnehmen. Die Kosten für Beprobungen und Untersuchungen des Abwassers sowie des Fäkalschlammes trägt der Grundstückseigentümer. Der WWAZ kann verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten des WWAZ und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die Abwasserbeseitigung/ Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten und sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat alle Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (4) Die Beauftragten des WWAZ haben sich durch einen vom WWAZ ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.
- (6) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der WWAZ den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 16 Dezentrale Entsorgung

- (1) Der WWAZ oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Hauskläranlage und fährt den Fäkalschlamm grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr ab. Ausnahmen können nach Beantragung auf Grundlage der DIN 4261 gewährt werden. Den Vertretern des WWAZ und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Abwasser aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) und Sammelgruben ist vom Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem WWAZ zu überlassen (§ 78 Abs. 9 WG-LSA).
- (3) Bei Grundstücksentwässerung durch abflußlose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitung in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) oder durch Versickerung ist unzulässig. Die Dichtigkeit der Grube ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom WWAZ oder Dritten im Auftrag des WWAZ gemäß der DIN 4261 nach Bedarf (Bedarfsentsorgung), bzw. für die verschiedenen Grubentypen in folgenden Zeitabständen entleert/entschlamm (Regelentsorgung):
 - a. Mehrkammer-Absetzgruben (300 L/E Mindestnutzinhalt 3m³) sind nach Bedarf, grundsätzlich mindestens einmal jährlich (alle Kammern) zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.
 - b. Mehrkammer-Ausfaulgruben (1500 L/E Mindestnutzinhalt 6m³) sind nach Bedarf, grundsätzlich einmal jährlich zu entschlamm (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgrube soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
 - c. Abflußlose Sammelgruben werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich entleert. Die Entsorgung muß mindestens 5 Tage vorher angemeldet werden. Mehrkosten und Feiertagszuschläge durch Entsorgungen, die durch nicht rechtzeitige Anmeldung verursacht werden, auch an Sonn- und Feiertagen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

- d. Mehraufwendungen bei der Fäkalschlamm Entsorgung, wie zusätzliches Beräumen der KKA/SG oder Aufspülen von Verkrustungen, werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
 - e. Mehrkammergruben sind gemäß der DIN 4261 grundsätzlich nach der Schlammberäumung vom Nutzungsberechtigten wieder mit Wasser aufzufüllen.
- (5) (Ausnahmen vom Entsorgungszeitraum) Kleinkläranlagen sind nach Bedarf, grundsätzlich mindestens einmal jährlich zu entschlammen. Von dieser Regelung kann bei normgerechten Anlagen abgewichen werden, wenn durch Abschluß eines Wartungsvertrages einer autorisierten Wartungsfirma nachgewiesen wird, daß die Entschlammung in diesem Jahr nicht erforderlich ist. Diese ist durch eine Schlammspiegelmessung nachzuweisen. Die Schlammspiegelmessung wird nur in Verbindung mit einem einmaligen Fachgutachten über die zu entsorgende Kleinkläranlage anerkannt.
 - (6) Der WWAZ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers auf den Entsorgungszeitpunkt besteht insoweit nicht.
 - (7) Die Abfuhrtermine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt. Sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
 - (8) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der WWAZ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung. Kann eine Entsorgung des Schmutzwassers in den Fällen des Abs. 7 oder 8 aus Gründen nicht erfolgen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, trägt er die Kosten des gescheiterten Entsorgungsversuchs.
 - (9) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des WWAZ über. Der WWAZ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
 - (10) Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Mitteilung durch den Anschlussnehmer und Terminvereinbarung mit dem WWAZ durch diesen abgefahren.

§ 17 Haftung

- (1) Der WWAZ haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Stromausfall), die auch durch Dritte herbeigeführt werden können, oder durch Rückstau in Folge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder Starkregenereignissen hervorgerufen werden.
- (2) Der WWAZ haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der WWAZ zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Kann die dezentrale Abwasserbeseitigung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WWAZ unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WWAZ für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WWAZ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur durch Mitarbeiter des WWAZ bzw. vom WWAZ Beauftragten betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat den WWAZ in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen,
 - a. bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung der Ableitung gefährlicher Stoffe nach § 11 in die öffentliche Abwasseranlage
 - b. bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung von Abflussstörungen in Anschlußkanälen
 - c. wenn sich die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers verändert, schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen,
 - d. bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes
 - e. wesentlichen Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Meldungen zu c. und e. haben schriftlich zu erfolgen.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WWAZ anzuzeigen. Unterlassen der bisherigen oder der neue Eigentümer die Anzeige so sind beide Gesamtschuldner, bis der WWAZ schriftlich Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer dem WWAZ mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen, damit Schäden für die öffentliche Anlage des WWAZ vermieden werden können. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten, für das Verschließen und Beseitigen der Anschlussleitungen zu tragen.

§ 20 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung

- (1) Der WWAZ erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der dezentralen Beseitigung von Abwasser auf der Grundlage seiner Abwasserabgabensatzungen für Schmutz- und Niederschlagswasser öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge.
- (2) Der WWAZ erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses Kostenerstattung auf der Grundlage seiner Abwasserabgabensatzungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 21 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WWAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwasserabgabensatzungen entsprechend.
- (3) Der WWAZ kann mit Erschließungsträgern von Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Baugebieten für die Abwasserbeseitigung Sondervereinbarungen treffen.
- (4) Der WWAZ kann Sondervereinbarungen mit Abwassereinleitern über Art und Menge des einzuleitenden Abwassers, sowie über entsprechende Einleitnachweise vereinbaren.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, vorbehaltlich der Einschränkungen der Satzung, sein Grundstück an die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt,
2. entgegen § 6 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen,
3. entgegen § 6 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, den Anschluss vor Beginn der Nutzung der Baulichkeit herzustellen,
4. entgegen § 6 Abs.4 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten oder wer die erforderlichen Maßnahmen als Duldungspflichtiger behindert,
5. entgegen § 6 Abs.5 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ ein unbebautes Grundstück anzuschließen,
6. entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ eine Hebeanlage einzubauen, zu unterhalten oder zu betreiben,
7. entgegen § 6 Abs.7 S.1 dieser Satzung nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder wer entgegen § 6 Abs.7 S.5 dieser Satzung als Verpflichteter die erforderliche Überwachung durch den WWAZ behindert,
8. entgegen § 6 Abs. 8 die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage vornimmt, ohne dass eine der Voraussetzungen der Punkte a. bis f. erfüllt ist,
9. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1999-100) oder Fette in die Kanalisation gelangen, nicht gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten bzw. Fettabscheider (DIN 4040-100) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser versieht,
10. entgegen § 8 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, als Betreiber die Abscheider mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, diese Ergebnisse in einem Nachweisbuch einzutragen, das Nachweisbuch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und es auf Verlangen des WWAZ diesem vorzulegen,
11. entgegen § 8 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, das Abscheidegut in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN von einem geeigneten Unter-

nehmen entsorgen zu lassen oder über diese Entsorgung ein Nachweisbuch zu führen oder die Entsorgungsnachweise bzw. das Nachweisbuch von der letzten Eintragung an gerechnet drei Jahre aufzubewahren,

12. entgegen § 9 Abs.4 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen oder noch anzuschließen ist, die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlusschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen, die Errichtung von Sonderbauwerken und das Anbringen von Hinweisschildern auf seinem Grundstück behindert, so weit die vorgenannten Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind,
13. entgegen § 10 Abs.1 und 5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer sein Grundstück, das an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird oder angeschlossen werden kann, mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen und diese entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern,
14. entgegen § 10 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer die Dichtigkeit der Sammelgrube durch einen Fachkundigen nachzuweisen
15. entgegen § 10 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes einzubauen und zu betreiben, wenn zum Kanal kein natürliches Gefälle besteht,
16. entgegen § 10 Abs.7 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WWAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen,
17. entgegen § 11 Abs.2 dieser Satzung in die öffentliche Abwasser- oder Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe, die nach Art und Beschaffenheit unter die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11 fallen, einleitet oder einbringt, so weit keine Ausnahme nach § 11 Abs.4 vorliegt,
18. entgegen § 11 Abs.6 dieser Satzung die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern vornimmt oder veranlasst, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in § 11 Abs.6 aufgeführten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten, solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind,
19. entgegen § 11 Abs.8 dieser Satzung Abwässer an mehreren Stellen des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und diese die in § 11 Abs.6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe entsprechend der Bestimmung in Abs.8 überschreiten,
20. entgegen § 11 Abs.10 dieser Satzung es unterlässt, Vorbehandlungsanlagen so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
21. entgegen § 11 Abs.12 dieser Satzung zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit eine Möglichkeit zur Probeentnahme im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen nicht vorsieht,
22. entgegen § 11 Abs.13 dieser Satzung die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach Maßgabe des Absatzes 13 nicht vornimmt oder hierüber kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem WWAZ auf dessen Verlangen nicht zur Einsichtnahme aushändigt,

23. entgegen § 11 Abs.15 dieser Satzung es unterlässt, wesentliche Störungen an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage vermuten lassen, dem WWAZ unverzüglich anzuzeigen,
24. entgegen § 12 Abs.1 dieser Satzung die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung oder Veränderung von Eildrichtungen zur Vorbehandlung und Beseitigung der Abwässer eines Grundstückes ohne Genehmigung des WWAZ vornimmt oder vornehmen lässt, sofern nicht hiervon Abwasseranlagen i. S. von § 155 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 betroffen sind,
25. entgegen § 12 Abs.5 dieser Satzung bereits vor der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen hat und der WWAZ hierfür sein Einverständnis auch nicht erteilt hat,
26. entgegen § 12 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, eine erneute Genehmigung zu beantragen, wenn sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück abzuleitenden Abwässer so ändert, dass die Einleitungsbeschränkungen dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden,
27. entgegen § 13 Abs.6 dieser Satzung die entsprechenden Leitungen ohne Zustimmung des WWAZ verdeckt oder wer es unterlässt, diese Leitungen auf Anordnung des WWAZ wieder freizulegen,
28. entgegen § 14 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, binnen drei Monaten nach Umschluss an die neue öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind,
29. entgegen § 14 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, mit Ablauf der in § 14 Abs.1 genannten Frist dem WWAZ der Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen,
30. entgegen § 15 Abs.1 S.2 dieser Satzung es unterlässt, bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder Art und Menge des eingeleiteten Abwassers sich ändern, dem WWAZ auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass dieses Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen,
31. entgegen § 15 Abs.2 S.3 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ einzubauende Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß zu betreiben und ihm die Messergebnisse vorzulegen,
32. entgegen § 15 Abs.3 S.2 und Abs.5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder Benutzer des Grundstückes den Beauftragten des WWAZ alle Einrichtungen des Grundstückes, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben könnten, zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen,
33. entgegen § 15 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, in dem Falle, in dem die anfallenden Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art sind, auf Verlangen des WWAZ den Nachweis zu erbringen, dass es sich hierbei nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt,
34. entgegen § 16 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, den Vertretern des WWAZ oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Beräumung der Hauskläranlage und der Abfuhr des Fäkalschlammes den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren,

35. entgegen § 18 S.2 dieser Satzung als Dritter im Sinne dieser Satzung Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
36. entgegen § 19 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder als Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage den WWAZ bei Auftreten der in Abs.1 a. bis e. genannten Fälle unverzüglich zu benachrichtigen,
37. entgegen § 19 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, einen Eigentümerwechsel am Grundstück dem WWAZ binnen zwei Wochen anzuzeigen,
38. entgegen § 19 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, den beabsichtigten Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen hiervon dem WWAZ mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.
39. entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung es unterläßt, das gesamte Schmutzwasser in die vorhandene abflußlose Sammelgrube einzuleiten.
40. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung es unterläßt, als Verfügungsberechtigter über das Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, dieses dem WWAZ zu überlassen.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der WWAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen über den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfg-LSA), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA), des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) sowie des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA).

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.07.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Amtliche Bekanntmachung:

Die Abwasserbeseitigungssatzung wurde am 08.08.2012 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt amtlich bekannt gemacht.